

De-minimis-Beihilfen verständlich erklärt

Ein sperriger Begriff mit sehr praktischen Folgen: Wer seine De-minimis-Historie nicht kennt, riskiert Verzögerungen im Antrag – im ungünstigsten Fall eine Rückforderung.

GRUNDLAGEN

Worum es geht

Staatliche Beihilfen sind im europäischen Binnenmarkt grundsätzlich genehmigungspflichtig, damit der Wettbewerb nicht verzerrt wird. Für kleine Beträge gilt eine Vereinfachung: Beihilfen unterhalb einer bestimmten Grenze werden als so geringfügig – lateinisch de minimis – angesehen, dass sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht spürbar beeinträchtigen.

Solche Beihilfen müssen deshalb nicht bei der Europäischen Kommission angemeldet werden. Das verkürzt Verfahren erheblich und ist der Grund, warum viele mittelstandsnahe Programme als De-minimis-Beihilfe ausgereicht werden.

DIE ZENTRALE ZAHL

300.000 Euro innerhalb von drei Jahren

Nach der allgemeinen De-minimis-Regelung sind bei einem Antrag die entsprechenden Beihilfen des laufenden Dreijahreszeitraums zu berücksichtigen. Die offizielle Förderdatenbank des Bundes nennt derzeit eine allgemeine Obergrenze von 300.000 Euro. Für bestimmte Branchen und Förderkonstellationen gelten abweichende Sonderregelungen.

RECHENWEISE

Wie der Zeitraum ermittelt wird

Entscheidend ist kein Kalenderjahr und kein Geschäftsjahr, sondern ein gleitender Zeitraum: Bei jeder neuen Bewilligung wird zurückgeschaut, welche De-minimis-Beihilfen in den drei Jahren davor gewährt wurden. Der Zeitraum verschiebt sich also mit jedem Antrag.

Frage	Antwort in der Praxis
Was zählt als Betrag?	Nicht die Investitionssumme, sondern der Beihilfewert – bei einem Zuschuss der Zuschussbetrag, bei einem vergünstigten Darlehen der rechnerische Zinsvorteil.
Ab wann zählt sie?	Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Bewilligung, nicht der Auszahlung.
Wer ist „ein Unternehmen“?	Nicht zwingend eine einzelne Gesellschaft. Verbundene Unternehmen können als ein einziges Unternehmen gelten – dann wird gemeinsam gerechnet.
Was passiert bei Überschreitung?	Die Beihilfe kann nicht als De-minimis gewährt werden. Bereits gewährte Beihilfen können zurückgefordert werden.
Gilt das für jede Förderung?	Nein. Viele Programme beruhen auf anderen beihilferechtlichen Grundlagen und werden nicht auf die De-minimis-Grenze angerechnet.

IHRE NACHWEISE

Die De-minimis-Bescheinigung

Für jede als De-minimis gewährte Beihilfe erhalten Sie von der Bewilligungsstelle eine Bescheinigung. Sie weist den Beihilfewert und das Datum aus. Bei jedem neuen Antrag müssen Sie erklären, welche De-minimis-Beihilfen Ihr Unternehmen im maßgeblichen Zeitraum erhalten hat – und diese Erklärung muss stimmen.

PRAKTISCHE EMPFEHLUNG

- Legen Sie einen eigenen Ordner – digital oder physisch – nur für De-minimis-Bescheinigungen an.
- Führen Sie eine einfache Liste: Datum der Bewilligung, Stelle, Programm, Beihilfewert.
- Bewahren Sie die Bescheinigungen mindestens zehn Jahre auf.
- Denken Sie an Beihilfen, die man leicht vergisst: Beratungszuschüsse, Messförderung, Qualifizierungszuschüsse.
- Beziehen Sie Tochter- und Schwestergesellschaften mit ein, wenn ein Unternehmensverbund besteht.

EIN VEREINFACHTES RECHENBEISPIEL

Ein Unternehmen hat innerhalb der letzten drei Jahre einen Beratungszuschuss von 12.000 Euro und einen Digitalisierungszuschuss von 38.000 Euro als De-minimis-Beihilfe erhalten – zusammen 50.000 Euro.

Für ein neues Vorhaben stünde im selben Zeitraum rechnerisch noch Spielraum bis zur allgemeinen Obergrenze zur Verfügung. Ob dieser Spielraum tatsächlich nutzbar ist, hängt jedoch von der konkreten Programmgrundlage, der Unternehmensstruktur und möglichen Sonderregelungen ab. Das Beispiel dient allein der Veranschaulichung der Rechenlogik.

Wir prüfen Ihre De-minimis-Historie mit

Im Fördercheck fragen wir früh nach bereits erhaltenen Fördermitteln – nicht aus Formalismus, sondern weil dieser Punkt über die Machbarkeit eines Antrags mitentscheidet.

Telefon **+49 7721 40609-0** E-Mail **simon.guenter@noc-engineering.de**

Dieses Infoblatt dient der allgemeinen Orientierung und stellt keine Rechts-, Steuer- oder Förderberatung im Einzelfall dar. Die dargestellten Werte und Regelungen geben den Stand bei Erstellung wieder; beihilferechtliche Vorschriften, Obergrenzen und Sonderregelungen ändern sich. Maßgeblich sind ausschließlich die jeweils gültigen europäischen und nationalen Rechtsgrundlagen sowie die Entscheidungen der zuständigen Bewilligungsstellen. Eine Gewähr für Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit wird nicht übernommen.

N.O.C Engineering GmbH · Max-Planck-Straße 11 · 78052 Villingen-Schwenningen · Telefon +49 7721 40609-0 · simon.guenter@noc-engineering.de · noc-engineering.de · Stand: Juli 2026